



Brandschutzordnung

FÜR DAS
UNIVERSITÄTSKLINIKUM JENA
STANDORT LOBEDA

nach DIN 14036

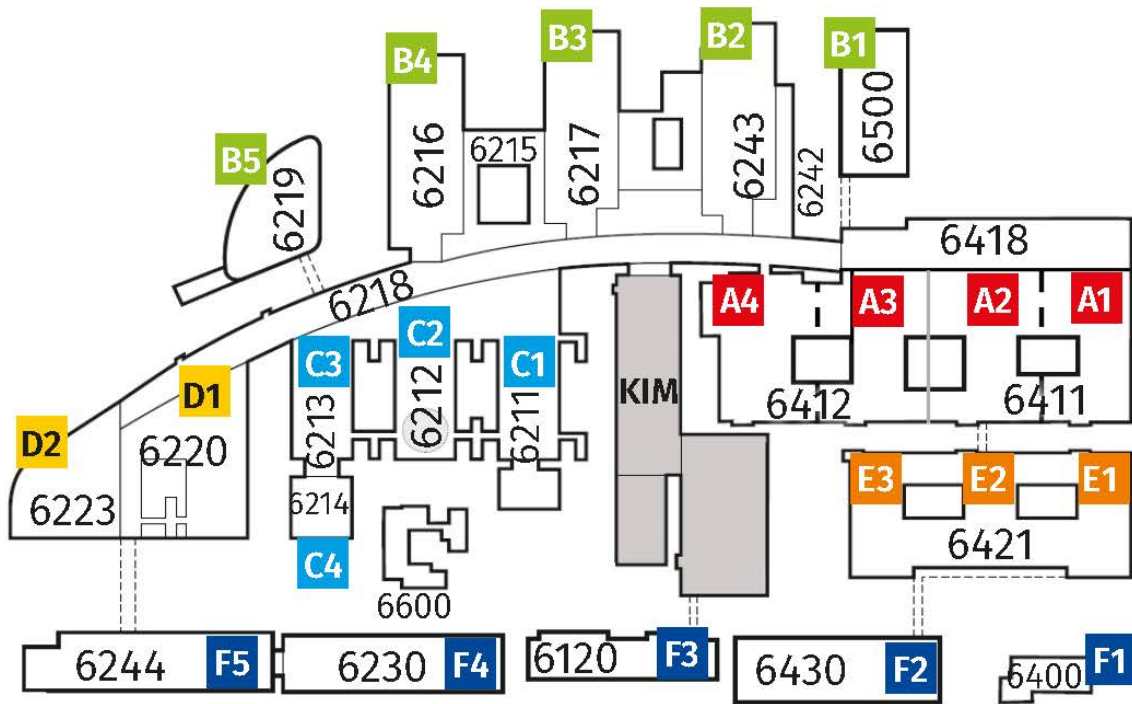


Abbildung 1 - Gebäudeübersicht Standort Lobeda

INHALTSVERZEICHNIS

- 1.** Einleitung 4
- 2.** Rechtliche Grundlagen 4
- A.** Brandschutzordnung Teil A - Alarmplan 5
- B.** Brandschutzordnung Teil B –Regeln und Hinweise für alle Beschäftigten ohne besondere Brandschutzaufgaben nach DIB 14096 Teil 2 6
 - A. Brandverhütung..... 6
 - B. Brand- und Rauchausbreitung 8
 - C. Flucht- und Rettungswege..... 10
 - D. Melde- und Löscheinrichtungen 11
 - E. Verhalten im Brandfall 13
 - 1.** Manuelle Alarmierung (Telefon, Handbrandmelder) 13
 - 2.** Automatische Alarmierung (Rauchmelder, Temperatormelder) 14
 - 3.** Verhalten im betroffenen Bereich..... 14
 - F. Besondere Verhaltensregeln 15
 - G. Schlussbemerkung..... 16
- C.** Brandschutzordnung – Teil C – Erweiterte Hinweise und Regeln für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben nach DIN 14096 Teil 3..... 17
 - A.** Brandverhütung..... 17
 - 1.** Brandschutzbeauftragter am UKJ 17
 - 2.** Brandschutzhelfer am UKJ..... 18
 - 3.** Störmeldezentrale/ technische Einsatzzentrale 20
 - 4.** Bereichsverantwortliche am UKJ 21
 - 5.** Geschäftsbereich Betreibung und Beschaffung 21
 - B.** Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes 22
 - C.** Brandschutzschulungen..... 24
- Anlagen Checklisten..... 25



1. Einleitung

Diese Brandschutzordnung ist auf die Verhältnisse des **Universitätsklinikum Jena** angepasst und enthält Regeln zum

- Vorbeugenden Brandschutz
- Verhalten im Brandfall
- Verhalten nach Bränden

Die Brandschutzordnung entspricht den Hinweisen zur optischen und inhaltlichen Gestaltung gemäß DIN 14096 und gliedert sich in die Teile A, B sowie C.

Teil A richtet sich an alle Personen, die sich im Klinikum augenblicklich aufhalten können, wie z.B. Mitarbeiter, Patienten, Besucher oder auch Fremdfirmen.

Teil B enthält Informationen und Hinweise für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben, die sich nicht nur vorübergehend im Klinikum aufhalten.

Teil C enthält Hinweise für Personen, die über die allgemeinen Pflichten hinaus besondere krankenhauserne Brandschutzaufgaben wahrnehmen.

Eine Ausfertigung dieser Brandschutzordnung muss in jeder Abteilung jederzeit einsehbar sein.

Da ein Brand im Klinikum mit hohen Risiken für das Leben und die Gesundheit einer großen Anzahl von Personen, darunter Patienten die in ihrer Bewegungs- oder Orientierungsfähigkeit eingeschränkt sind, verbunden ist, muss sich jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter, mit dem Inhalt der Brandschutzordnung vertraut machen, so dass im Brandfall bekannt ist, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um Schaden abzuwenden.

2. Rechtliche Grundlagen

Folgende wesentliche rechtliche Grundlagen wurden bei der Erstellung der Brandschutzordnung zugrunde gelegt bzw. beachtet:

- Aktuelle Brandschutzkonzepte
- Landesbauordnung
- DIN 14096 Teil 1 Teil A der Brandschutzordnung
- DIN 14096 Teil 2 Teil B der Brandschutzordnung
- DIN 14096 Teil 3 Teil C der Brandschutzordnung
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

A. BRANDSCHUTZORDNUNG TEIL A - ALARMPLAN

ALARMPLAN


Im Brandfall

<p>1. Brand melden</p>  	<p>Feuerwehr-Notruf: 0/112</p> <p>Klinikum Einsatzzentrale: 321111</p> <p>Feuermelder betätigen!</p>	<ul style="list-style-type: none"> → Wo brennt es? → Was brennt? → Sind Menschen in Gefahr? → Wer meldet von wo den Brand?
<p>2. Löschversuch unternehmen</p> 	<p>Entstehungsbrände mit Feuerlöscher / Löschdecke bekämpfen!</p>	<ul style="list-style-type: none"> → Feuerlöscher unmittelbar an der Brandstelle in Betrieb nehmen! → Ggf. weitere Feuerlöscher herbeischaffen!
<p>3. In Sicherheit</p> 	<p>Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!</p> <p>Gekennzeichnete Fluchtwege benutzen!</p>	<ul style="list-style-type: none"> → Gefährdete Personen warnen! → Hilflose Personen mitnehmen! → Fenster und Türen schließen! → Keine Aufzüge benutzen!

Bei anderen Gefahren: Überfall/Einbruch/Anschlag

<p>Gefahr melden</p> 	<p>Polizei- Notruf: 0/110</p> <p>Klinikum Einsatzzentrale: 321111</p>	<ul style="list-style-type: none"> → Welche Gefahr liegt vor? → Sind Menschen gefährdet? → Wer meldet von wo die Gefahr? → Anweisungen befolgen!
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Info-Telefon

	<p>Aktuelle Lage abfragen: 321112</p>
-------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------

RUHE BEWAHREN!

B. BRANDSCHUTZORDNUNG TEIL B –REGELN UND HINWEISE FÜR ALLE BESCHÄFTIGTEN OHNE BESONDERE BRANDSCHUTZAUFGABEN NACH DIB 14096 TEIL 2

Geltungsbereich

Diese Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen (z.B. eigene Mitarbeiter, Mitarbeiter von Fremdfirmen mit permanentem bzw. häufigem Aufenthalt im Klinikum), die sich nicht nur vorübergehend in den Gebäuden des UKJ aufhalten.

A. Brandverhütung

Es ist alles zu unterlassen, was zum Ausbruch eines Brandes führen kann. Weiterhin sind die Beschäftigten des UKJ verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen.

1. Rauchen ist im gesamten Kliniksgelände mit Ausnahme der dafür vorgesehenen Raucherplätze verboten. In Bereichen, in denen geraucht werden darf, sind Aschenbecher zu benutzen. Brennende Zigarettenreste dürfen nicht in Papierkörbe oder Müllbehälter entsorgt werden.

2. Offenes Feuer (z.B. Kerzen u.ä.) ist im gesamten Klinikum verboten. Ausnahmen können im Einzelfall durch den Brandschutzbeauftragten genehmigt werden. Das Verwenden von Offenem Feuer im Rahmen der Lehr- und Forschungstätigkeit bleibt hiervon unberührt.

3. Abfälle, insbesondere brennbare Abfälle wie Papier, Kartonagen, Folien etc. dürfen nur in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern entsorgt werden. Die o.g. Behälter sind regelmäßig zu entleeren.

Ölige, fettige oder mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzwolle, Lappen und dergleichen, dürfen nur in nicht brennbaren Behältern mit dichtschießendem Deckel aufbewahrt werden.

4. Brennbare Stoffe, wie Papier, Kartonagen, Folien etc. dürfen **nicht** in Rettungswegen und sonstigen Bereichen unzulässig eingebracht oder gelagert werden.

5. Dekorationen, dürfen nur bei Ausstellungen, Festveranstaltungen, in der Weihnachts-, Oster- und Karnevalszeit angebracht werden. Hierbei dürfen nur solche Dekorationen verwendet werden, die mindestens schwerentflammbar (Klasse B1 nach DIN 4102) sind. Nach Möglichkeit ist anzustreben, ausschließlich nicht brennbare Dekorationen (Klasse A nach DIN 4102) zu verwenden.

6. Am Arbeitsplatz sowie im Arbeitsbereich ist immer auf Sauberkeit und Ordnung zu achten.

Kellerräume, Dachböden und Abstellräume müssen regelmäßig aufgeräumt und entrümpelt werden um die Brandlast so gering wie möglich zu halten.

7. Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Dies ist bei Geräten, die das VDE-Zeichen tragen, gewährleistet. Es hat eine jährliche Prüfung durch einen Sachkundigen zu erfolgen. Der Betrieb von Tauchsiedern, Heizlüftern, Heizstrahlern, Heizkissen und Heizdecken ist untersagt.

Elektrische Geräte, wie z.B. Wasserkocher, Kaffeemaschinen und Toaster sind auf nicht brennbare Unterlagen (z.B. Steingutfliese) abzustellen. Diese Geräte sind niemals ohne Aufsicht zu betreiben und nach jedem Gebrauch sofort auszuschalten. Bei der Aufstellung ist insbesondere zu beachten, dass sie auf nicht brennbaren Unterlagen abgestellt werden und in ausreichendem Abstand zu brennbaren Materialien und Stoffen (Kleidung, Zeitungen etc.) betrieben werden und dass sie von Verschmutzung und Staubablagerung regelmäßig befreit werden.

Schäden an Geräten und Versorgungseinrichtungen (Strom, Wasser, Heizung, Gas) sind sofort der Störmeldezentrale zu melden.

Beim Verlassen der Räume nach Dienst- bzw. Arbeitsschluss ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte (soweit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) abgeschaltet bzw. vom Stromnetz getrennt sind.

Die Benutzung schadhafter oder ungesicherter E-Geräte ist verboten!

8. Mängel und Schäden an elektrischen Installationen sowie Anzeichen hierfür (flackerndes Licht, Schmorgerüche etc.) sind sofort der Störmeldezentrale zu melden. Diese Geräte bzw. Anlagen müssen umgehend außer Betrieb genommen werden. Reparaturen dürfen nur von Fachpersonal vorgenommen werden.

9. Feuergefährliche Arbeiten wie Schweiß-, Brennschneid- und Lötarbeiten dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Bereiches BuB (Feuererlaubnisschein) vorgenommen werden. Derartige Arbeiten dürfen nur mit besonderen Schutzmaßnahmen durchgeführt werden (Löschmittel sind vorzuhalten). Dies gilt insbesondere für Fremdfirmen. Erhitzte Flächen und Funkenflug bilden eine ständige Zündgefahr. Da sich Zündfunken leicht in Ritzen, Spalten usw. ausbreiten, können hier Schmel- und Fugenbrände verursacht werden, bei denen es erst nach Stunden zu einem offenen Brand kommen kann. Daher erfolgt zwei Stunden nach Beendigung der Arbeit eine Kontrolle durch den Ausführenden.

10. Brennbare Flüssigkeiten (Spiritus, Desinfektionsmittel, Reinigungsmittel u.a. Lösungsmittel) dürfen nicht in Ausgüsse oder Toiletten geschüttet werden. Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten darf nur in dafür vorgesehenen Räumen und Gefahrstoffschränken erfolgen. Außerhalb der Lager/ Sicherheitschränke ist nur ein Mindest- oder Tagesbedarf aufzubewahren, der für den Fortgang der Arbeiten unbedingt erforderlich sind. Beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten ist für eine ausreichende Be- und Entlüftung zu sorgen. Zündquellen sind auszuschließen.



11. Brandschutzbeauftragter: Zur Überwachung der genannten Forderungen der Brandverhütung bestellt der Vorstand des UKJ einen Brandschutzbeauftragten. Der Brandschutzbeauftragte ist durch jeden Mitarbeiter in der Ausübung seiner Tätigkeit zu unterstützen. Seinen Anweisungen zur Gefahrenverhütung sowie im Gefahrenfall ist Folge zu leisten.

B. Brand- und Rauchausbreitung

Das im UKJ realisierte **Abschottungsprinzip** ist die wirksamste Maßnahme des baulichen Brandschutzes. Die raumabschließenden (abschottenden) Wände und Decken verhindern für die Dauer ihrer Feuerwiderstandsfähigkeit eine Ausbreitung von Feuer und Rauch und begrenzen damit den Brandschaden auf den Brandentstehungsraum oder einen brandschutztechnisch getrennten Abschnitt.

Die folgenden abschottenden Bauteile kommen im UKJ zur Anwendung:

Brandwände sind in einem Abstand von < 50m angeordnet unterteilen das Gebäude in **Brandabschnitte**. Die **Brandwände** verlaufen in vertikaler und horizontaler Richtung durch das gesamte Gebäude und sind als **feuerbeständige Wände (F90 Feuerwiderstand von 90 Minuten)** auch unter mechanischer Einwirkung ausgebildet.

Die **Brandabschnitte** dienen der Begrenzung von entstandenen Bränden und bieten die Möglichkeit der Personenrettung innerhalb derselben Ebene in den benachbarten Brandabschnitt (horizontales Evakuierungsprinzip).

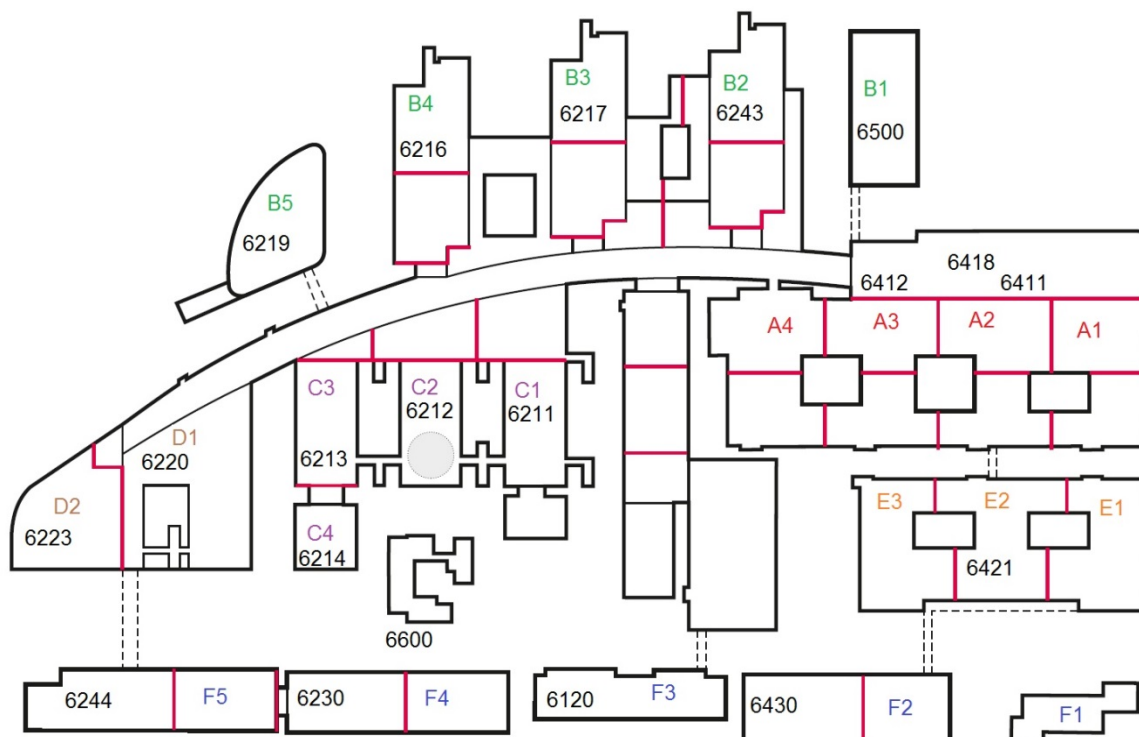


Abbildung 2 – Schematische Darstellung der am Standort Lobeda vorhandenen Brandwände

Trennwände zwischen mindestens jedem 2. Bettzimmer sind **feuerhemmend (F30 Feuerwiderstand von 30 Minuten)** und zwischen Technikräumen und Klinikräumen, sowie

zur Abtrennung von Nutzungseinheiten **feuerbeständig (F90 Feuerwiderstand von 90 Minuten)** ausgebildet.

Treppenraumwände der **notwendigen Treppenträume** sind in der Bauart von Brandwänden (**F90 Feuerwiderstand von 90 Minuten**) auch unter mechanischer Einwirkung ausgebildet.

Geschosdecken sind **feuerbeständig (F90 Feuerwiderstand von 90 Minuten)** ausgebildet.

Zur **Rauchabschnittstrennung**, zur Vermeidung der Verrauchung von Rettungswegen, sind zwischen notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen und in den notwendigen Fluren in Entfernungen von höchstens 30 m Rauchschutztüren angeordnet.

Brand- und Rauchschutztüren in Fluren und Treppenträumen sollen eine Ausbreitung von Feuer und Rauch im Gebäude verhindern bzw. verzögern. **Sie sind deshalb stets geschlossen zu halten.**

Ausnahme: Automatische Türen, die sich im Brandfall selbsttätig schließen.

In keinem Fall dürfen derartige Türen unterkeilt, festgebunden oder in ähnlicher Weise offen gehalten werden.

Hierbei ist darauf zu achten, dass im Schließbereich der Türflügel keine Gegenstände (Betten, Reinigungswagen o.ä.) abgestellt werden.

Sonstige Brandschutztüren zu Räumen mit besonderer Brandgefahr (z.B. Lagerräume, Werkstätten, Technikräume) müssen ebenfalls stets geschlossen gehalten werden. Das Unterkeilen oder sonstiges Offenhalten solcher Türen ist ebenfalls verboten.

In einigen Bereichen im A und E Gebäude wurden Brandschutzvorhänge eingebaut. Hier ist darauf zu achten, dass der Schließbereich nicht durch Gegenstände versperrt wird.

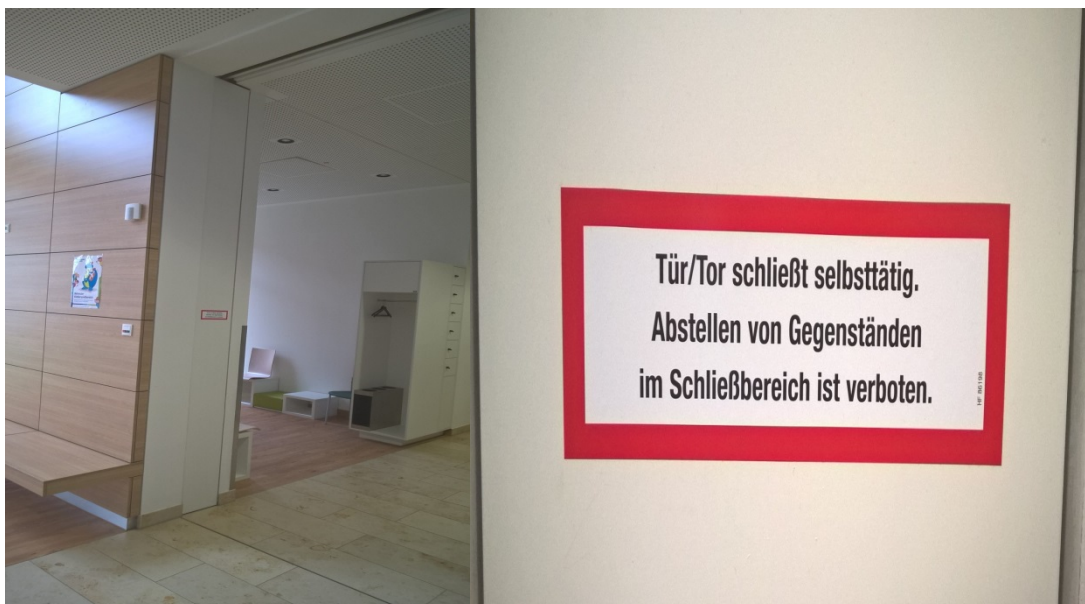


Abbildung 3- Automatische Tür, die sich im Brandfall selbst schließt

Die auf den Stationen im mittlerem Bereich angeordneten Arbeitsräume (Bettenaufbereitung, Arbeitsraum unrein u.a.) sind jeweils von den beiden angrenzenden notwendigen Fluren über dichtschießende Türen zu erreichen. Es ist darauf zu achten, dass mindestens eine der beiden Türen immer verschlossen ist, damit im Brandfall die Verrauchung des parallel verlaufenden notwendigen Flures verhindert wird. Auch hier ist darauf zu achten, dass im Schließbereich der Türflügel keine Gegenstände (Betten, Reinigungswagen, Wäschewagen o.ä.) abgestellt werden.

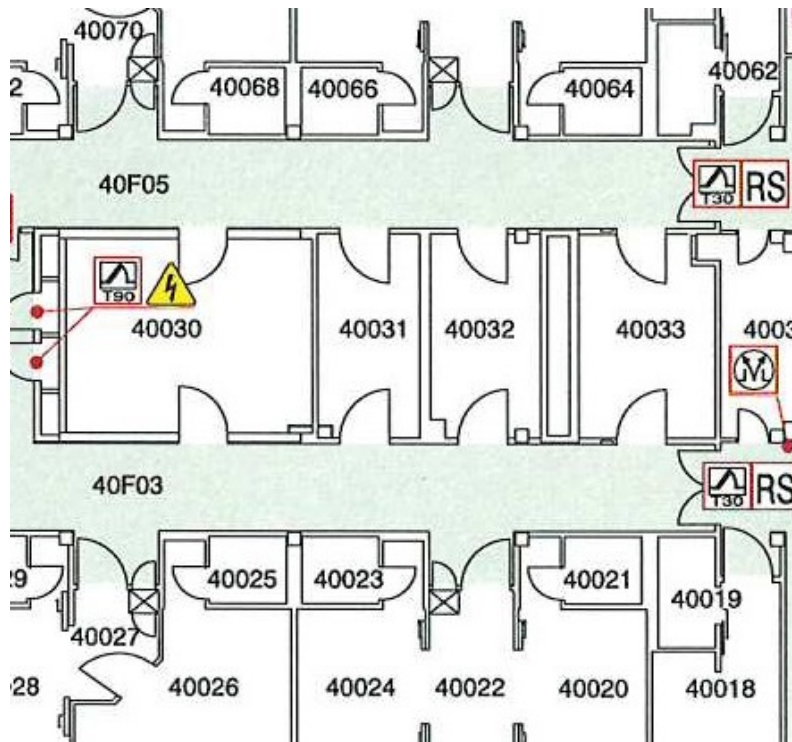


Abbildung 4 - Beispiel: Bei einem Brand im Raum 40031 und offenen Türen verraucht sowohl der Flur 40F03 als auch der Flur 40F05.

Einige dichtschießende Türen sind aufgrund der in den jeweiligen Räumen vorhandenen Brandlasten mit einem Obertürschließer ausgestattet. Das Aushängen der Obertürschließer ist verboten. Sollte aus Gründen des Arbeitsablaufes das permanente Schließen der Türen ein Problem darstellen, sind diese Türen mit Feststellanlagen bzw. Freilaufeinrichtungen auszustatten.

C. Flucht- und Rettungswege



Zu- und Ausgänge, Durchfahrten, Feuerwehrstellplätze, Durchgänge, Treppenräume, Flure und Verkehrswege, die bei einem Brand als Anfahrts-, Rettungs-, und Angriffswege für die Feuerwehr dienen können, sind Flucht- und Rettungswege und daher unbedingt in ihrer vollen Breite von Gegenständen aller Art **freizuhalten**.

Flächen für die Feuerwehr, also Auffahrt- und Bewegungsflächen sind dauerhaft freizuhalten, insbesondere von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern.

Notwendige Flure und notwendige Treppenträume sind keine Lagerräume. Deshalb dürfen dort insbesondere keine brennbaren Stoffe und Abfälle (z.B. Verpackungsmaterial) gelagert werden.

In Aufenthalts- und Wartebereichen der Flure müssen die Sitzgelegenheiten so aufgestellt sein, dass sie die Fluchtwegbreite nicht einengen. Die Sitzgelegenheiten müssen überwiegend aus nicht brennbaren Materialien (Baustoffklasse A) und geringfügig (Polsterung) aus schwerentflammenden Materialien (Baustoffklasse B1) bestehen. Vor dem Aufstellen bzw. der Beschaffung neuer Möbel, insbesondere der Sitzgelegenheiten ist der Brandschutzbeauftragte hinzuzuziehen. In diesen Bereichen dürfen keine zusätzlichen brennbaren Gegenstände eingebracht werden.

Türen und Notausgänge im Zuge von Rettungswegen aus Räumen dürfen, bei Nutzung der Räumlichkeiten nicht versperrt sein, sie müssen von innen jederzeit mit einem einfachen Handgriff (ohne Schlüssel) zu öffnen sein. Zum Schutz gegen unberechtigte Benutzung können Fluchtwächter in der Nähe der Notausgangstüren installiert werden.

Sicherheitsschilder, die auf Fluchtwege hinweisen, dürfen nie, auch nicht vorübergehend verdeckt werden.

Türen von Räumen mit erhöhten Brandlasten bzw. mit erhöhter Brandgefahr (Kopierräume, Küchen), die über Rettungswege begangen werden, sollen beim Verlassen geschlossen werden um im Brandfall eine Verrauchung des Rettungsweges zu vermeiden.

Jedem Gebäudenutzer müssen die Flucht- und Rettungswege (siehe Flucht- und Rettungswegplan) und die Standorte der Brandschutzeinrichtungen (Feuermelder, Handfeuerlöscher, Wandhydranten etc.) sowie die Alarmsignale bekannt und geläufig sein.

D. Melde- und Löscheinrichtungen



Das Uniklinikum Jena ist mit einer **flächendeckenden Brandmeldeanlage** ausgestattet. Über **Rauch- und Druckknopfmelder** erfolgt die direkte Alarmierung der Feuerwehr. Desweiteren sind einige Bereiche im A und E Gebäude mit einer **Sprühnebelanlage** ausgestattet. Diese Anlage dient sowohl als Löscheinrichtung (Glasröhrchen platzt aufgrund von Wärmeeinwirkung, Sprühnebel tritt aus) als auch zur Alarmweiterleitung zur Feuerwehr.

Feuerlöscher und Wandhydranten sind in allen Bereichen des UKJ vorhanden. Sie dienen zum Löschen von Entstehungsbränden. Die Bedienungsanleitung ist auf den Feuerlöschern bzw. in den Hydrantenkästen abgebildet. Die Standorte können den Flucht- und Rettungsplänen Entnommen werden.

Es wird empfohlen, sich regelmäßig mit der Bedienungsanleitung der Feuerlöscher vertraut zu machen. Benutzte bzw. auch nur teilweise benutzte Feuerlöscher sind zu erneuern.



Abbildung 5 - links: Wandhydrant von außen und innen, rechts: Feuerlöscher



Abbildung 6 - Bedienungsanleitung auf Feuerlöscher





Abbildung 7 - CO₂-Löcher zur Bekämpfung von Bränden in den Andockstationen der Essenswagen, aus Sicherheitsgründen ist es hier nicht zulässig sich beim Löschen auf Leitern oder Tritte zu stellen.

Die **Entnahmestellen für Löschwasser** (Platz um die Hydranten) müssen stets frei zugänglich sein.


E. Verhalten im Brandfall

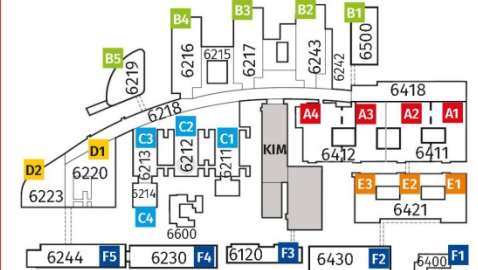
1 Verhalten bei Brandalarmierung

 Anzeige auf Diensttelefon, z.B. **BRAND 6411 E10**
Akustischer Alarm via
Elektronischer Lautsprecheranlage

 **Info-Telefon anrufen 32 11 12**
Bandansage abhören
(z. B. Brand im Bauteil 6411 / E10 / R119)

6411 = Gebäude A2
E10 = Ebene 10
R 119 = Raum 119


 **Bitte merken Sie sich die Gebäude-Nr. und die Ebene, Ihrer Arbeitsstelle!**
Prüfen Sie den eigenen Standort und ob Sie betroffen sind (schauen Sie auf Ihr Türschild oder den Flucht- und Rettungswegeplan)



@ukj, asi_bks/ukj_f_verhalten_bei_brandalarm.pdf/283117/S. Kretschmar, K. Thieme/Seite 1 von 2

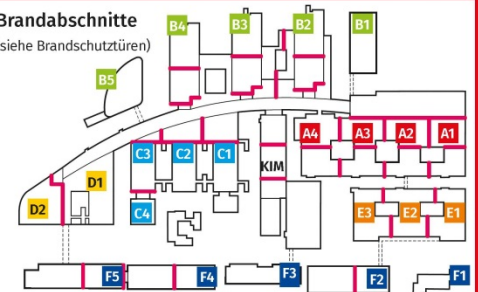
2 Verhalten im betroffenen Bereich

- Selbstschutz, Ruhe bewahren
- Lage erkunden und an **32 11 11** melden
- Personen aus Gefahr retten
- Löschversuch (Feuerlöscher, Wandhydrant)
- Tür zum Brandherd schließen
- bei unklarer Situation Personen in benachbarten Brandabschnitt bringen
- Weiteres Vorgehen nach Checklisten



Brandabschnitte

(siehe Brandschutztüren)





@ukj, asi_bks/ukj_f_verhalten_bei_brandalarm.pdf/283117/S. Kretschmar, K. Thieme/Seite 2 von 2

Abbildung 8 - Handzettel mit Verhaltensregeln für den Fall einer Brandalarmierung 2018 am UKJ eingeführt

Oberstes Gebot im Brandfalle ist, die Ruhe und Besonnenheit zu bewahren, unüberlegtes Handeln kann zu Fehlverhalten oder Panik führen.

1. Manuelle Alarmierung (Telefon, Handbrandmelder)

Jede Person, die Brand oder Brandrauch, Brandgeruch oder Brandsymptome (Feuerschein, Hitze etc.) feststellt, ist verpflichtet, sofort zu die Feuerwehr zu alarmieren. Die Meldung kann über Telefon Feuerwehr **0/112** und über die Störmeldezentrale

321 111  bzw. über die Betätigung eines Handbrandmelders  erfolgen.

Die Brandmeldung über das Telefon sollte folgende Informationen enthalten:

Wo brennt es? (Gebäude Nr., Ebene, Raum Nr.)

Was brennt? (z.B. Papierkorb in einem Büro)

Wieviele Menschen sind in Gefahr?

Wer meldet? (Name, Telefonnummer)

Warten, bis das Gespräch von der Feuerwehr beendet wird (Rückfragen)!

2. Automatische Alarmierung (Rauchmelder, Temperatormelder)

In diesem Fall soll das **Infotelefon 321 112** angerufen die Bandansage abgehört werden. Hier erfährt der Anrufer den Ort, wo der Melder einen Brand detektiert hat. Beispiel einer Bandansage „*Brand im Gebäude 6411 Ebene 10 Raum 119*“.

3. Verhalten im betroffenen Bereich

Aufsuchen des benannten Raumes, die Orientierung ist mit Hilfe des Flucht- und Rettungswegplanes möglich.

Lage erkunden – feststellen, was ist in dem benannten Raum passiert, handelt es sich um einen Fehlalarm oder um einen tatsächlichen Brand.

Das Ergebnis an die **Störmeldezentrale 321 111** melden.

Personen aus der Gefahr retten - hier sind Personen gemeint, die sich unmittelbar im Brandgeschehen befinden und für die Gefahr für Leib und Leben besteht.

hier gilt: Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung und Sachgüterrettung.

Löschversuch unternehmen - Nur ohne Eigengefährdung bis zum Eintreffen der Feuerwehr Löschversuche mit **Feuerlöscher, Wandhydrant bzw. Löschdecke** durchführen.

Folgende Grundsätze sind beim Umgang mit Feuerlöschern zu beachten:

Feuerlöscher schon an der Entnahmestelle auf Funktion prüfen, erst dann zum Brandort gehen!

Feuerlöscher senkrecht halten und von unten in die Glut nicht in die Flammen spritzen, Auf Rückzündung achten, Brandstelle nicht verlassen sondern beobachten

Bei Kleiderbränden, schnellstmöglich die brennende Person in (feuchte) Decken, Tücher oder Mäntel (nicht aus Kunstfasern) hüllen, um das Feuer zu ersticken.

Hier gilt: Selbstschutz geht vor Brandbekämpfung.

Tür zum Brandherd schließen - Zur Vermeidung von Feuer- und Rauchausbreitung Tür zu dem Raum schließen, in dem es brennt. Türschwellen mit feuchten Tüchern abdichten.

In Stationsbereichen - In dem betroffenen Bereich bildet sich die „Einsatzleitung vor Ort“, bestehend aus schichtleitender Pflegekraft, diensthabender Arzt und Oberarzt. Diese prüft erneut die Lage. Insbesondere wird geklärt, ob eine reale Gefahr für Menschen (Patienten, Besucher und Mitarbeiter) besteht. Im Zweifelsfall sollte die 1. Etappe einer Evakuierung (horizontal) in den benachbarten Brandabschnitt erfolgen, da hinter der

Brandschutztür für 30 bzw. 90 Minuten Sicherheit gewährleistet ist. Weg und Ziel jeder Evakuierungsetappe definiert die Einsatzleitung vor Ort.
Es ist den gekennzeichneten Fluchtwegen zu folgen.

Geräumte Station- mit Bettlaken an den Flurtüren kennzeichnen.

Checklisten beachten!!

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr ist deren Anweisungen Folge zu leisten!

Bereiche ohne Patienten (Büros, Labore..) – Wenn möglich Energieträger, Geräte, Maschinen und Versuche vor Verlassen des Raumes abschalten bzw. in einen gefahrlosen Zustand versetzen. Wenn möglich Sachwerte und Arbeitsmittel sichern bzw. bergen.
Das Gebäude über die gekennzeichneten Fluchtwege verlassen und die entsprechenden Sammelplätze aufsuchen, um festzustellen, ob sich noch Personen im Gebäude aufhalten.
Gefährdete, behinderte oder verletzte Personen mitnehmen.

4. Einsatzleitung vor Ort

Mitglieder:

a) Bettenführende Einrichtungen

- Schichtleitung Pflege (rote Armbinde)
- Diensthabender Arzt (gelbe Armbinde)
- Diensthabender Oberarzt (lila Armbinde)

Nach Eintreffen

- Einsatzleiter Feuerwehr (Brand) bzw.
- Einsatzleiter Polizei (Bombendrohung, Waffeneinsatz, Geiselnahme, etc.)

b) Institute / Geschäftsbereiche

In Analogie zur Klinik nimmt der jeweilige leitende/koordinierende/geschäftsführende Mitarbeiter des Instituts / Geschäftsbereichs diese Aufgaben wahr.

F. Besondere Verhaltensregeln

Maßnahmen nach einem Brand:

Das Gebäude, in dem der Brand detektiert wurde, darf erst nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Einsatzleitung der Feuerwehr wieder betreten werden.

Jeder selbstständig gelöschte Brand ist unverzüglich dem Vorgesetzten zu melden.

Benutzte Löscheinrichtungen (Feuerlöscher, Wandhydranten usw.) sind der Störmeldezentrale zu melden.



G. Schlussbemerkung

Diese Brandschutzordnung gilt für alle Personen, die am UKJ im Bereich Lobeda tätig sind. Die Vorgesetzten haben dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitarbeiter der jeweiligen Bereiche im Rahmen der jährlichen Unterweisung über diese Brandschutzordnung informiert werden.

Diese Information ist durch Unterschrift zu bestätigen. Die entsprechenden Unterschriftenlisten sind aufzubewahren.

C. BRANDSCHUTZORDNUNG – TEIL C – ERWEITERTE HINWEISE UND REGELN FÜR PERSONEN MIT BESONDEREN BRANDSCHUTZAUFGABEN NACH DIN 14096 TEIL 3

A. Brandverhütung

Zur Brandverhütung werden bestimmten Personen und Bereichen spezielle Aufgaben zugeordnet, brandschutzrelevante Unterlagen und Pläne aufgestellt und fortgeschrieben sowie Brandschutzunterweisungen durchgeführt.

1. Brandschutzbeauftragter am UKJ

Zur Wahrnehmung der umfangreichen Brandschutzaufgaben am UKJ sollte ein Brandschutzbeauftragter benannt werden.

Der Brandschutzbeauftragte sollte die Brandschutzverantwortlichen eines Betriebes (Vorstand/Vorgesetzten) in allen Brandschutzfragen beratend unterstützen und darüber hinaus als zentraler Ansprechpartner für Brandschutzbehörden und Feuerwehren u.a. zur Verfügung stehen.

Der Brandschutzbeauftragte ist nicht weisungsbefugt. Er sollte zu allen den Brandschutz betreffenden Fragen des UKJ, auch bei der Planung, gehört werden.

1.1. Aufgaben des Brandschutzbeauftragten

- Erstellen/Fortschreiben der Brandschutzordnung (Teile A, B, C)
- Mitwirken bei Beurteilungen der Brandgefährdung an Arbeitsplätzen
- Beraten bei feuergefährlichen Arbeitsverfahren und bei dem Einsatz brennbarer Arbeitsstoffe
- Mitwirken bei der Ermittlung von Brand- und Explosionsgefahren
- Mitwirken bei der Ausarbeitung von Betriebsanweisungen, soweit sie den Brandschutz betreffen
- Mitwirken bei baulichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen, soweit sie den Brandschutz betreffen
- Mitwirken bei der Umsetzung behördlicher Anordnungen und bei Anforderungen des Feuerversicherers, soweit sie den Brandschutz betreffen
- Mitwirken bei der Einhaltung von Brandschutzbestimmungen bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Nutzungsänderungen, Anmietungen und Beschaffungen
- Beraten bei der Ausstattung der Arbeitsstätten mit Feuerlöscheinrichtungen und Auswahl der Löschmittel
- Mitwirken bei der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes
- Kontrollieren, dass Flucht- und Rettungspläne, Feuerwehrpläne usw. aktuell sind, ggf. Aktualisierung veranlassen und dabei mitwirken
- Planen, organisieren und durchführen von Räumungsübungen
- Teilnehmen an behördlichen Brandschauen und Durchführen von internen Brandschutzbegehungen
- Melden von Mängeln und Maßnahmen zu deren Beseitigung vorschlagen und die Mängelbeseitigung überwachen

- Aus- und Fortbildung von Beschäftigten in der Handhabung von Feuerlöscheinrichtungen sowie Beschäftigte mit besonderen Aufgaben im Brandfall (Brandschutzhelfer)
- Unterstützen der Führungskräfte bei den regelmäßigen Unterweisungen der Beschäftigten im Brandschutz
- Prüfen der Lagerung und/oder der Einrichtungen zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten, Gasen usw.
- Kontrollieren der Sicherheitskennzeichnungen für Brandschutzeinrichtungen und für die Flucht- und Rettungswege
- Überwachen der Benutzbarkeit von Flucht- und Rettungswegen
- Mitwirken bei der Festlegung von Ersatzmaßnahmen bei Ausfall und Außerbetriebsetzung von Brandschutztechnischen Einrichtungen
- Unterstützen des Vorstandes bei Gesprächen mit den Brandschutzbehörden und Feuerwehren, den Feuerversicherern, den Berufsgenossenschaften, den Gewerbeaufsichtsämtern usw.
- Stellungnahme zu Investitionsentscheidungen, die Belange des Brandschutzes am Standort betreffen
- Dokumentieren der Tätigkeiten im Brandschutz

2. Brandschutzhelfer am UKJ

Brandschutzhelfer sind im Brandschutz besonders geschulte Mitarbeiter des UKJ. Die Fähigkeiten bezüglich des Löschens von Entstehungsbränden ist bedingt durch die 1 tägige Ausbildung größer als die eines pflegerischen bzw. ärztlichen Mitarbeiters ohne praktische Feuerlöschausbildung.

Bedingt durch die Anzahl der zu schulenden Mitarbeiter (lt. Vorgabe Arbeitsstättenrichtlinie mindestens 5% der Mitarbeiter) wird davon ausgegangen, dass sich zum Zeitpunkt eines Brandalarms immer mehrere geschulte Mitarbeiter in einem Gebäude aufhalten, die die entsprechenden Aufgaben übernehmen werden.

2.1. Qualifikation von Brandschutzhelfern

Die 1 tägige Ausbildung von Mitarbeitern des UKJ zum Brandschutzhelfer umfasst:

Theorie	Brandschutzkonzept Löschmittel Kommunikation Alarmierung Organisationsstruktur im Alarmfall, etc.
Praxis	Handhabung von Feuerlöschern unterschiedlicher Klassen (Schaum-, Pulver-, CO ₂ - Löscher) Demonstration mit praktischer Löschvorführung am Brandsimulationsgerät selbständiges Löschen am Brandsimulationsgerät mit den 3x o.g. Feuerlöschern

2.2. Aufgaben der Brandschutzhelfer

- Unterstützen des Brandschutzbeauftragten bei seiner Tätigkeit
- bei drohenden Gefahren Mitwirkung an einer zügigen Räumung des betroffenen Bereiches
- Dokumentieren der Tätigkeiten im Brandschutz
- Mängel an baulichen und haustechnischen Anlagen dem Brandschutzbeauftragten zu melden
- Durchführen von Löschversuchen, wenn keine Eigengefährdung besteht

2.3. Alarmierung

akustisch:	DIN-Normton (Sirene)
telefonisch via DAKS:	Schichtleitende Pflegekraft wird automatisch via Digitalem Alarm- und Kommunikationsserver alarmiert



3. Störmeldezentrale/ technische Einsatzzentrale

3.1. Aufgaben der Störmeldezentrale

- Registrierung von einlaufenden Brandalarmen mit Identifizierung des Brandortes.
- Aufsprechen der ersten Lage mit Angabe zum Brandort auf das „Info-Telefon“ des digitalen Alam- und Kommunikationsservers (DAKS).
Diese Ansage kann von allen in- und außerhäusischen Mitarbeitern unter der Telefonnummer (9) 321112 abgehört werden.
- Aufruf und Ausdruck des betroffenen Bereiches im SAP- Gefahrstoffkataster, anschließend:
 - Fax des Ausdruckes an den Feuerwehrraum BMZ-DLZ, zukünftig ggf. auch an Einsatzleitfahrzeuge FW
 - zukünftig ggf. telefonische Info an den Wachabteilungsleiter FW während der Anfahrt über Ort (Gebäudeteil/Ebene/Raum), potentielle Gefahrstoffe bzw. Gefahrensituationen (z.B. MRT)
- sofortige persönliche Kontaktaufnahme eines Mitarbeiters der SMZ mit dem Einsatzleiter der FW in der BMZ-DLZ
 - Übergabe der aktuellen Lage
 - Unterweisung in Örtlichkeiten, Beantwortung von Fragen,
 - Kontinuierliche Überwachung des Gefahrenmanagementsystem (GMS) - „Winmag“, bei Änderung der Lage sofortige Info an EL-FW
- parallele Entgegennahme von telefonisch eingehenden Informationen über das Notfall-Telefon (ständige Personalpräsenz erforderlich):
 - unspezifische Meldung („wissen Sie schon, es brennt“), cave: Störfaktor
 - spezifische Lagemeldung von betroffenen Nutzern bzw. dem Einsatzleiter Feuerwehr/ Polizei, des IvD und des K-LNA entgegennehmen
 - ggf. Rückruf des betroffenen Nutzers bzw. des Einsatzleiters der Feuerwehr/ Polizei, um die aktuelle Lage abzufragen, wenn selbiger nicht aktiv die Lage auf der Tel.-Nr.: 321 111 meldet
- ggf. Alarmierung gemäß der Alarmierungsmatrix (siehe Anlage) z.B. des:
 - diensthabenden Ingenieurs, leitenden Notarztes Klinikum, spezielle Rufgruppen
 - Katastrophenschutzbeauftragten bzw. der Katastrophenschutz-Einsatzleitung des Klinikums
- Vorgabe von Handlungsanweisung an die Bereitschaftsdienste der Gewerke des GB Betriebs und Beschaffung (wer ist in welcher Situation beim Eintreten eines Ereignisses nach welcher Priorität zu informieren- siehe Alarmierungsmatrix Link)
- im weiteren Zeitverlauf die im DAKS abrufbare Lage aktualisieren (=neu besprechen)

- kontinuierliche Informationsbereitstellung für:
 - Einsatzleitung vor Ort (ELvO) am Schadensereignis, Einsatzleitung (EL) des Klinikums, Einsatzleitung (EL) der FW/Polizei
 - den Geschäftsbereich Betriebung & Beschaffung
- Organisation erforderlicher Aktivitäten, u.a. auf Weisung des diensthabenden Ingenieurs bzw. K-LNA
- Aufzugsnotrufe entgegennehmen und Aktivitäten zur Personenbefreiung einleiten
- Registrierung und Identifizierung von Problemen an technischen Anlagen der Strom-, Wasser- und Wärmeversorgung (Heizung und Warmwasser) sowie bei Störungen an Gasversorgungsanlagen für medizinische/technische Gase, etc. via Gebäudeleittechnik-Systemüberwachung (GLT)

Aus dem o.g. Aufgabenprofil ergibt sich die Notwendigkeit einer kontinuierlichen personellen Präsenz mit Stellvertreterfunktionalität insbesondere in der initialen Chaosphase.

3.2. Alarmierung:

Alarmierungsweg:	via Gefahrenmanagementsystem (Winmag)
Alarmierungsweg:	via Telefon

4. Bereichsverantwortliche am UKJ

4.1. Aufgaben der Bereichsverantwortlichen

Die Bereichsverantwortlichen haben in ihrem Verantwortungsbereich für die Einhaltung der Festlegungen der Brandschutzordnung, dabei insbesondere für die

- Jährliche Unterweisung der Mitarbeiter über die Brandschutzordnung
- Einhaltung des Rauchverbotes,
- Freihaltung der Flucht- und Rettungswege zu sorgen.

5. Geschäftsbereich Betriebung und Beschaffung

Abteilung Bau und Gebäudetechnik & Abteilung Beschaffung und Materialversorgung

5.1. Aufgabender Abteilungen

- Organisation und Beauftragung der vorgeschriebenen Prüfungen und Wartungen von brandschutzrelevanten Einrichtungen auf der Grundlage der Prüfvorschriften, den Unfallverhütungsvorschriften sowie den Wartungs- und Bedienungsanleitungen der Hersteller. Bereitstellung der Prüfnachweise bei Nachfrage durch den Fachdienst Feuerwehr.
- Gewährleistung des Brandschutzes bei baulichen und technischen Veränderungen auf der Grundlage der Thüringer Bauordnung und des Brandschutzkonzeptes.

- Gewährleistung des Brandschutzes auf Baustellen.
- Veranlassung der Aktualisierung und Prüfung der Feuerwehr-, Flucht- und Rettungspläne nach baulichen Veränderungen bzw. alle 2 Jahre.
- Beachtung der Im Teil B festgelegten Anforderungen an Möbel mit besonderen Materialansprüchen (z.B. Sitzmöbel im Flurbereich).

5.2. Brandschutzunterweisung

Die Brandschutzunterweisungen werden durch die Mitarbeiter der Stabstelle Arbeitsschutz und des Katastrophenschutzes bei der Einführung neuer Mitarbeiter und in regelmäßigen Abständen durchgeführt. Weiterhin ist eine Brandschutzunterweisung Bestandteil der jährlichen Unterweisung durch die Bereichsverantwortlichen.

B. Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes

Feuerwehrpläne nach DIN 14095

Feuerwehrpläne zeigen die Gefahrenschwerpunkte und die für den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz vorhandenen Sicherheitseinrichtungen auf.

Mit der Berufsfeuerwehr Jena ist abgestimmt, in welcher Form die Feuerwehrpläne zu erstellen sind. Diese Pläne werden in den Brandmeldezentralen vorgehalten.

Zufahrt-, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr:

Diese sind für die Feuerwehr besonders hergerichtete Flächen, damit eine schnellstmögliche Rettung bzw. Brandbekämpfung eingeleitet werden kann.

Diese Bereiche sind stets frei zu halten und mit bauaufsichtlich zugelassenen Hinweisschildern dauerhaft zu kennzeichnen.

Diese Flächen dürfen nicht verstellt werden (z.B. parkende KfZ oder abgestellte Container).

Zutrittsicherheit für Feuerwehr

Die Feuerwehr muss jederzeit ungehinderten Zugang zu allen Räumen haben. Die Schließfähigkeit aller Außentüren ist zu gewährleisten. Ausnahmen müssen mit der Feuerwehr verabredet werden.

Sicherheitsmaßnahmen

Bis zum Erreichen der Feuerwehr werden unter Leitung der Einsatzleitung vor Ort Erstmaßnahmen zur Räumung der direkt vom Brand gefährdeten Bereiche durchgeführt. Ein Verlassen der gefährdeten Bereiche in benachbarte Brandabschnitte ist anzustreben. Nach dem Eintreffen der Feuerwehr übernimmt diese die Leitung.

Löschmaßnahmen

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr werden durch die Mitarbeiter Löschmaßnahmen im Rahmen der Selbsthilfe vorgenommen, soweit dies ohne eigene Gefährdung möglich ist.

C. Brandschutzschulungen

Hinweise für Ausbildung und Schulung

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter muss sich mit dem Inhalt dieser Brandschutzordnung vertraut machen, so dass im Brandfall bekannt ist, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um Schaden abzuwenden.

Über folgende Punkte müssen alle Beschäftigten in ihrem Arbeitsbereich informiert sein:

1. Standort von Feuermeldern, Handfeuerlöschgeräte und sonstigen Brandschutzeinrichtungen und deren Anwendung
2. Feuer- und Rauchschutztüren dürfen nicht verkeilt oder festgestellt werden.
3. Der Zugang zu allen Notfalleinrichtungen wie Feuerlöscher, Brandmelder, Wandhydranten usw. ist ständig freizuhalten. Diese müssen jederzeit deutlich sichtbar sein.
4. Die für den Arbeitsplatz in Frage kommenden Fluchtwege und Notausgänge
5. Rettungswege. Dazu gehören u.a. Flure, Treppen, Ausgänge. Diese dürfen nicht durch abgestellte Gegenstände blockiert, eingengt oder verschlossen werden. Sie sind ständig frei zu halten.
6. Freihalten der Zufahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr und des Rettungsdienstes.
7. Nutzung der Räume im eigenen Arbeitsbereich.
8. Räume im eigenen Arbeitsbereich mit gefährlichen Anlagen oder mit Lagerungen, von denen im Brandfall, bei Explosion oder Bombendrohungen zusätzlich Gefahren ausgehen können (z.B. Gasflaschen, brennbare Flüssigkeiten, leichtentzündliche Materialien).

Anlagen Checklisten

CHECKLISTE – Interne Gefahrensituation Oberarzt der betroffenen Abteilung



ALARMIERUNG ERFOLGT DURCH

1. Ein-Minuten-Dauerton (elektrische Lautsprecheranlage) im Bauteil und
2. Textanzeige in DECT-Telefonen, z.B. „Brand oder Bombendrohung BT 6217 E 30“ und
3. Information über Ereignisort durch diensthabenden Arzt bzw. Schichtleitung Pflege

EIGENE EBENE BETROFFEN

Zum Pflegestützpunkt einer Station laufen, nehmen von

- Checkliste, evtl. Lampe
- Armbinde **lila**
- Bei Schwester oder diensthabendem Arzt der Station nach Lage erkundigen
- Ggf. selbst Lage erkunden, Lagemeldung an Störmeldezentrale (**32 11 11**) erfolgt?
- Lagebesprechung mit diensthabender Schwester/ Arzt (Evakuierung?)**
- Bei unklarer Situation Gehfähige in benachbarten Brandabschnitt bringen, Gänge freihalten**
- Kontaktaufnahme mit Einsatzleitung Feuerwehr vor Ort
- Mitarbeit in der „Einsatzleitung vor Ort“ (Einsatzleiter **Feuerwehr, Polizei, Arzt, Oberarzt, Pflege**)

EIGENE EBENE NICHT BETROFFEN

Zum Pflegestützpunkt der Station laufen, nehmen von

- Checkliste
- Ein Mitarbeiter pro Station: Info-Telefon anrufen: **32 11 12**, nicht das Telefon der SMZ blockieren, **regelmäßig erneut dort anrufen** und sich über Lage auf betroffener Station informieren
- Kollegen informieren
- Patienten beruhigen
- Auf Anweisung der Einsatzleitung vor Ort warten

Weiter wie bei **„EVAKUIERUNG NEIN“** (s.u.)

EVAKUIERUNG JA

- Evakuierungsrichtung + Ziel festlegen (s. Blatt „Verhalten in Notfällen“)
- Dokumentation des Evakuierungsziels in Stationsbelegungsliste und Bekanntgabe des Ziels
- Transportart, Hilfsmittel (Tragen, Tücher, Stühle)
- Hilfspersonen zum Tragen von extern?
- Gehfähige Patienten mit hilfsbedürftigen Patienten kombinieren
- Triage (Rangfolge der Evakuierung)
- Patienten beruhigen
- Gefährdete Patienten in andere Brandabschnitte bringen
- Immer Fenster und Türen schließen, nicht abschließen
- Nebenräume kontrollieren, ob leer
- Gefahrgut auf Station? Sicherbar? (Sauerstoff-/Druckluftflaschen)
- Falls möglich, Akten der Patienten retten
- Geräumte Station mit Bettlaken a.d. Tür kennzeichnen
- Meldung an Einsatzzentrale **32 11 11**

EVAKUIERUNG NEIN

- Patienten beruhigen
- Immer Fenster und Türen schließen, nicht abschließen (Rauch von außen)
- Betroffener Station Hilfe aktiv vor Ort anbieten
- Regelmäßig Info-Telefon anrufen, aufmerksam Station beobachten (Rauch etc.)

Gedankliche Vorbereitungen für Evakuierung und Notverlegung (siehe Merkblatt) treffen.

RUHE BEWAHREN!

verantwortlich: **Katastrophenschutzbeauftragter Klinikum**
© Universitätsklinikum Jena – gültig seit Juni 2005

Stand 01/2014
ukj_bks_aa_intr_checkliste_interne_gefahr_0a_lobeda.doc

CHECKLISTE – Interne Gefahrensituation Schichtleitender Arzt der Station



ALARMIERUNG ERFOLGT DURCH

1. Ein-Minuten-Dauerton (elektrische Lautsprecheranlage) im Bauteil und
2. Textanzeige in DECT-Telefonen, z.B. „Brand oder Bombendrohung BT 6217 E 30“ und
3. Information über Ereignisort durch Störmeldezentrale (SMZ) an *betroffene* Station

EIGENE EBENE BETROFFEN

Zum eigenen Pflegestützpunkt laufen, nehmen von

- Checkliste, ggf. Lampe
- Aktuelle Stationsbelegungsliste
- Armbinde **gelb**
- Selbstschutz
- Nächstgelegene Patienten aus Gefahr retten
Kontaktaufnahme mit schichtleitender Schwester!
- Feuerlöscher mitnehmen, Löschversuch möglich?
- Lage erkunden, Lagemeldung an SMZ, **32 11 11**
- Wenn Schwesterrufanlage vorhanden: Anwesenheit setzen: erst Grün, dann Rot betätigen (stationsinterner Notruf), sonst: Informationsweitergabe per Zuruf
- Info an Oberarzt (Evakuierung?)
- Mitarbeit in der „Einsatzleitung vor Ort“
(Einsatzleiter: **Feuerwehr, Polizei, Arzt, Oberarzt, Pflege**)

EIGENE EBENE **NICHT** BETROFFEN

Zum eigenen Pflegestützpunkt laufen, nehmen von

- Checkliste, ggf. Lampe
- Aktuelle Stationsbelegungsliste
- Armbinde **gelb**
- Ein Mitarbeiter pro Station: Info-Telefon anrufen:
32 11 12, nicht das Telefon der SMZ blockieren,
regelmäßig erneut dort anrufen und sich über Lage auf betroffener Station informieren
- Kollegen informieren
- Patienten beruhigen
- Meldung an diensthabenden OA
- Auf Anweisung der Einsatzleitung vor Ort warten

Weiter wie bei „**EVAKUIERUNG NEIN**“ (s.u.)

EVAKUIERUNG JA

- Evakuierungsrichtung + Ziel festlegen (s. Blatt „Verhalten in Notfällen“)
- Dokumentation des Evakuierungsziels in Stationsbelegungsliste + Bekanntgabe des Ziels
- Transportart, Hilfsmittel (Tragen, Tücher, Stühle)
- Hilfspersonen zum Tragen von extern?
- Gehfähige Patienten mit hilfsbedürftigen Patienten kombinieren
- Triage (Rangfolge der Evakuierung)
- Patienten beruhigen
- Gefährdete Patienten in andere Brandabschnitte bringen
- Immer Fenster und Türen schließen, nicht abschließen
- Nebenräume kontrollieren, ob leer
- Gefahrgut auf Station? Sicherbar? (Sauerstoff-/Druckluftflaschen)
- Falls möglich, Akten der Patienten retten
- Geräumte Station mit Bettlaken a. d. Tür kennzeichnen
- Meldung via diensthabenden Arzt an diensthabenden OA

EVAKUIERUNG NEIN

- Patienten beruhigen
- Immer Fenster und Türen schließen, nicht abschließen (Rauch von außen)
- Benachbarter/betroffener Station Hilfe aktiv vor Ort anbieten
- Regelmäßig Info-Telefon anrufen, aufmerksam Station beobachten (Rauch etc.)

Gedankliche Vorbereitungen für mögliche Evakuierung treffen

RUHE BEWAHREN!

verantwortlich: Katastrophenschutzbeauftragter Klinikum
© Universitätsklinikum Jena – gültig seit Oktober 2003

Stand 01/2014
ukj_bks_aa_intr_checkliste_interne_gefahr_arzt_jobeda.doc

CHECKLISTE – Interne Gefahrensituation Schichtleitung Pflege



ALARMIERUNG ERFOLGT DURCH

1. Ein-Minuten-Dauerton (elektrische Lautsprecheranlage) im Bauteil und
2. Textanzeige in DECT-Telefonen, z.B. „Brand oder Bombendrohung BT 6217 E 30“ und
3. Information über Ereignisort durch Störmeldezentrale (SMZ) an *betroffene* Station

EIGENE EBENE BETROFFEN

Zum eigenen Pflegestützpunkt laufen, nehmen von

- Checkliste, Lampe
- Aktuelle Stationsbelegungsliste
- Mobiles „Stations“-Telefon
- Armbinde **FoI**

- Selbstschutz
- Ggf. Feuerlöscher mitnehmen, Löschversuch möglich?
- Nächstgelegene Patienten aus Gefahr retten
- Lage erkunden! Lagemeldung an SMZ (**32 11 11**)!
- Wenn Schwesternrufanlage vorhanden: Anwesenheit setzen: erst Grün, dann Rot betätigen (stationsinterner Notruf), sonst: Informationsweitergabe per Zuruf
- Lagebesprechung mit diensth.Arzt/OA (Evakuierung?)
Bei unklarer Situation Gehfähige in anderen Brandabschnitt schicken! Gänge freihalten!
- Mitarbeit in der „Einsatzleitung vor Ort“
(Einsatzleiter: **Feuerwehr, Polizei, Arzt, Oberarzt, Pflege**)

EIGENE EBENE NICHT BETROFFEN

Zum eigenen Pflegestützpunkt laufen, nehmen von

- Checkliste, Lampe
- Aktuelle Stationsbelegungsliste
- Mobiles „Stations“-Telefon
- Armbinde **FoI**

- Info-Telefon anrufen: **32 11 12**, nicht das Telefon der SMZ blockieren, **regelmäßig erneut dort anrufen** und sich über Lage auf betroffener Station informieren
- Kollegen informieren
- Patienten beruhigen

- Meldung via diensthabenden Arzt an diensthabenden OA
- Auf Anweisung der Einsatzleitung vor Ort warten

Weiter wie bei **„EVAKUIERUNG NEIN“** (s.u.)

EVAKUIERUNG JA

- Evakuierungsrichtung + Ziel festlegen (s. Blatt „Verhalten in Notfällen“)
- Dokumentation des Evakuierungsziels in Stationsbelegungsliste
- Transportart, Hilfsmittel (Tragen, Tücher, Stühle)
- Hilfspersonen zum Tragen von extern?
- Gehfähige Patienten mit hilfsbedürftigen Patienten kombinieren
- Triage (Rangfolge der Evakuierung)
- Patienten beruhigen
- Gefährdete Patienten in andere Brandabschnitte bringen
- Immer Fenster und Türen schließen, nicht abschließen
- Nebenräume kontrollieren, ob leer
- Gefahrgut auf Station? Sicherbar? (Sauerstoff-/Druckluftflaschen)
- Falls möglich, Akten der Patienten retten
- Geräumte Station mit Bettlaken a.d. Tür kennzeichnen
- Meldung via diensthabenden Arzt an diensthabenden OA

EVAKUIERUNG NEIN

- Patienten beruhigen
- Immer Fenster und Türen schließen, nicht abschließen (Rauch von außen)
- Betroffener Station Hilfe aktiv vor Ort anbieten
- Regelmäßig Info-Telefon anrufen, aufmerksam Station beobachten (Rauch etc.)

- Gedankliche Vorbereitungen für mögliche Evakuierung treffen

RUHE BEWAHREN!

verantwortlich: Katastrophenschutzbeauftragter Klinikum
© Universitätsklinikum Jena – gültig seit Juni 2005

Stand 01/2014
ukj_bks_aa_intr_checkliste_interne_gefahr_pflege_lobeda.doc

Flucht- und Rettungswegeplan

Flucht- und Rettungsplan

ALARMPLAN

Im Brandfall

1. Brand melden

0/112
Kliniken-Einsatzzentrale
321111

2. Löscheinrichtung annehmen

3. In Sicherheit bringen

Bei anderen Gefahren: Überfall / Einbruch / Anschlag

0/110
Kliniken-Einsatzzentrale
321111

RUHE BEWAHREN!

LEGENDE / LEGEND

Standort station	Feuermelder fire alarm	Feuerlöscher fire extinguisher	Bedienstelle für Rauch-Wärme-Abzug fume-extractor control panel
Fluchtweg escape route	Löschschlauch fire hose		
Notausgang emergency exit			

GESAMTÜBERSICHT

KLINIKUM der FSU

Klinik für Innere Medizin
Bottenhaus
Ebene 01

Druck : 20.09.2012
Geändert : 01.12.2012



IMPRESSUM

Universitätsklinikum Jena
Zentrum für Gesundheits- und Sicherheitsmanagement
Stabsstelle Arbeitssicherheit

Am Klinikum 1, 07747 Jena

Tel.: +49 (0) 3641 9- 39 81 21

Fax: + 49 (0) 3641 9- 39 81 22

E-Mail: arbeitssicherheit@med.uni-jena.de

Web: <http://cms.krz.uni-jena.de/zgs/Arbeitssicherheit.html>

Ansprechpartner: Dipl.-Ing. Steffen Kretschmar, Stabsstelle Arbeitssicherheit
Titelbild: ADAC-Rettungshubschrauber „Christoph 70“
Fotos: Matthias Hardtung, Roland Beibst, Dipl.-Ing. Steffen Kretschmar
Layout: Klinisches Medienzentrum Universitätsklinikum Jena
Gestaltung: Kerstin Thieme

Stand: 16.08.2018

Dokumententitel: ukj_zgs_asi_r_brandschutzordnung_standort_lobeda.docx